



vom 25. Juni 1980 (Stand am 23. September 2013)¹

Das Aargauer Volk

in der Absicht
die Verantwortung vor Gott gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt
wahrzunehmen,
den Kanton in seiner Einheit und Vielfalt zu gestalten,
Freiheit und Recht im Rahmen einer demokratischen Ordnung zu schützen,
die Wohlfahrt aller zu fördern,
die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft
zu erleichtern,
den Stand zu einer aktiven Mitarbeit an der Festigung und am Ausbau
der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verpflichten,
gibt sich nachstehende Verfassung:

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Volk und Staatsgewalt

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

§ 2 Ausrichtung der öffentlichen Tätigkeit

Volk und Behörden richten ihr Handeln am Rechte aus und verhalten sich nach Treu und Glauben. Jede öffentliche Tätigkeit muss ihren Zielen angemessen sein.

§ 3 Verhältnis zur Eidgenossenschaft

¹ Der Kanton beteiligt sich nach Massgabe des Bundesrechts aktiv an der Gestaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er erfüllt umsichtig und loyal die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Sept. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1982.
Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl **1981** III 1131 Art. 1 II 249).

¹ Diese Veröffentlichung basiert auf jenen der Änderungen im Rahmen der Gewährleistungsbotschaften im BBl. Sie kann vorübergehend von der Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung abweichen. Der Stand bezeichnet daher das Datum des letzten im BBl veröffentlichten Gewährleistungsbeschlusses der Bundesversammlung.